



Richtlinien Projektförderung

Die kommunale Kulturförderung erfordert eine kulturelle Gesamtbetrachtung, die das historisch gewachsene Kulturprofil der Stadt und die daraus abzuleitenden Entwicklungsaspekte ebenso im Blick hat wie die Ausgewogenheit von Breiten- und Spitzenförderung, die künstlerische Vielfalt (Grundsatz der Pluralität), die kulturräumliche Ausgewogenheit (Grundsatz der Dezentralität), die künstlerische Gestaltungsfreiheit (Grundsatz der Liberalität), das Gebot der Gleichbehandlung sowie gegebenenfalls kulturpolitisch gesetzte Schwerpunktthemen. Diese Fördergrundsätze gelten auch für die Förderung einzelner Kulturprojekte (Projektförderung).

1. Projektförderung

- 1.1. Die Projektförderung bezieht sich auf Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen wie Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film, Neue Medien, Heimatpflege, Architektur, Soziokultur, interkultureller und interreligiöser Dialog, Kinder- und Jugendkultur. Gefördert werden insbesondere spartenübergreifende Produktionen.
- 1.2. Die Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinien, sofern keine speziellen Regelungen greifen (siehe u.a. „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik“, „Kriterien zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen ausländischer Vereine und Organisationen in Karlsruhe“, „Theater für und mit Kindern und Jugendlichen - Richtlinien städtischer Förderung in Karlsruhe“).
- 1.3. Im Rahmen der Mittelbereitstellung fördert die Stadt Karlsruhe Projekte, die - von Kulturschaffenden initiiert und über einen Förderantrag an die Stadt herangetragen werden oder - auf Grund einer besonderen kulturpolitischen Aufgabenstellung und Zielsetzung von der Stadt angeregt werden.
- 1.4. Die Vorgaben des Gender Mainstreaming fließen in die Entscheidung über Projektförderanträge ein.
- 1.5. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Formen der Projektförderung

Die Projektförderung erfolgt u.a. durch

- Beratung der Antragstellenden,
- Konzeptförderung,
- Vernetzung der Aktivitäten mit denen anderer Kulturschaffender,
- Bereitstellung und Vermittlung von Infrastruktur,
- Gewährung finanzieller Zuwendungen für das konkrete Projekt zur teilweisen Abdeckung eines finanziellen Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung),
- Anschubfinanzierung,
- Hilfe bei Drittmittelakquise,
- ergänzende Öffentlichkeitsarbeit.

3. Voraussetzungen der finanziellen Projektförderung

- 3.1 Ein Projekt kann auf formellen Antrag im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziell gefördert werden, wenn es sich um eine professionelle, öffentlich zugängliche, zeitlich begrenzte kulturelle oder künstlerische Aktion oder Produktion handelt, die in Karlsruhe stattfindet und an dessen Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn das Projekt
- eine Bereicherung für das kulturelle Leben in Karlsruhe darstellt, insbesondere einem gesamtstädtischen Schwerpunkt oder einem Schwerpunkt städtischer Kulturpolitik entspricht oder eine Lücke im Kulturangebot in Karlsruhe abdeckt oder
 - sich in eigenständiger Weise - Kriterien sind u.a. Originalität, neue Formensprache, Aufbrechen herkömmlicher Sichtweisen - mit aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzt oder
 - sich in eigenständiger Weise mit der kulturellen Identität Karlsruhes auseinandersetzt und
 - das Projekt ohne Einsatz städtischer Zuschussmittel nicht realisiert werden kann und
 - die Kalkulation bei angemessener Eigenleistung einen nicht gedeckten Fehlbedarf bei ansonsten ausgleichener Finanzierung aufweist.
- 3.2 Im Einzelfall können auch nicht professionelle künstlerische und kulturelle Projekte finanziell gefördert werden.
- 3.3 Von der finanziellen Projektförderung sind ausgeschlossen
- kommerzielle, gewinnorientierte Projekte,
 - kommerzielle Projekte ohne Gewinnabsicht, mit denen überwiegend unternehmerische Ziele wie Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebes verfolgt werden,
 - Veranstaltungen, deren Hauptzweck in der Wohltätigkeitspflege liegt,
 - Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter,
 - künstlerische oder wissenschaftliche Projekte im Rahmen der Ausbildung.
- 3.4 Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.
- 3.5 Außerhalb Karlsruhes stattfindende Projekte können unter den vorgenannten Voraussetzungen ausnahmsweise dann gefördert werden
- wenn in Aussicht gestellte Zuschüsse der EU, des Bundes, des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen und Stiftung abhängig sind von einer finanziellen Beteiligung der Stadt,
 - wenn die von Karlsruher Projektträgerinnen und Projektträgern geplanten Projekte im Rahmen der internationalen Kulturpflege, insbesondere der Städtepartnerschaften durchgeführt werden.

4. Antragstellung / Entscheidung über Projektförderung

- 4.1 Der Antrag auf Projektförderung ist beim Kulturbüro unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes zu stellen.

- 4.2 Der Antrag auf Projektförderung soll rechtzeitig, d.h. mindestens 6 Wochen vor Durchführung des Projektes gestellt werden. Bei einer erwarteten Projektförderung von mehr als 5.000 Euro soll der Förderantrag mindestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn gestellt werden.
- 4.3 Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt durch das Kulturbüro. Über Grund und Höhe einer Projektförderung entscheidet die Stadt Karlsruhe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.

5. Kriterien zur Bewertung der Projektförderanträge

- 5.1 Die finanzielle Projektförderung der Stadt Karlsruhe erfolgt ausschließlich zur teilweisen Ausgleichung eines zu erwartenden finanziellen Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung).
- 5.2 Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- 5.3 Nicht anerkannt werden in der Regel
- eigene Honorarkosten der Antragstellenden. Im Einzelfall können jedoch Honorarkosten freischaffender Antragstellender bis zur vollen Höhe bezuschusst werden, wenn an der Realisierung des jeweiligen Projekts ein besonderes Interesse der Stadt besteht.
 - Kosten der Repräsentation und von zusätzlichen Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden (Empfänge etc.).
- 5.4 Die erforderliche Eigenleistung kann insbesondere erbracht werden durch einen finanziellen Eigenbeitrag, durch Sach- und Personalleistungen, durch Einbringung von Infrastruktur und durch ehrenamtliche Arbeit.

6. Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung

Für die Verwendung des Zuschusses sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung“ zu beachten. Damit unabdingbar verbunden ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes.